

# **Satzung**

## **des Vereines Siedlergemeinschaft Lerchenfeld e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

- Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Lerchenfeld e.V.“.
- Der Sitz ist Sulzbach-Rosenberg.
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Zweck des Vereines ist die Sicherstellung einer fachlichen Betreuung der Mitglieder sowie deren Vertretung in Siedlergemeinschaftsangelegenheiten. Der Zweck des Vereines ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet und soll erreicht werden durch

- a) den Zusammenschluss der Inhaber von Siedlerstellen und Eigenheimen.
- b) den Abschluss günstiger Vereinbarungen in Siedlergemeinschaftsangelegenheiten
- c) die Sicherung einer laufenden Beratung in allen Fragen des Garten- und Obstbaues
- d) die Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. „Aktives“ ordentliches Mitglied der Siedlergemeinschaft Lerchenfeld. e.V. kann jeder Inhaber und am Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum Interessierte werden, der eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt.  
"Passives" Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen will und eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereins.
3. Nach dem Tod des Siedlers oder Eigenheimers kann die Mitgliedschaft vom Ehepartner oder den Erben durch entsprechende ausdrückliche Erklärung fortgeführt werden. Für die Erben ist eine Beitrittserklärung erforderlich, für den Ehepartner nicht.

4. Der Austritt aus der Siedlergemeinschaft kann unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich, auch per Email, zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung
  - a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen ( § 5 ) nicht nachkommt,
  - b) die Interessen und das Ansehen der Gemeinschaft trotz Mahnung wiederholt schädigt.Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.  
Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

"Aktive" Vereinsmitglieder der Siedlergemeinschaft ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder können:

1. an den Beschlüssen und Wahlen in der Generalversammlung (auch bei mehrheitlichen Besitzverhältnissen) mit einer Stimme teilzunehmen
2. die Leistungen des Dachverbandes und des Ortsvereins in Anspruch zu nehmen.

„Passive“ Mitglieder können günstige Vereinbarungen in Siedlergemeinschaftsangelegenheiten in Anspruch nehmen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich:

1. die festgesetzten ordentlichen Beiträge zu entrichten, Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlung des Beitrages erfolgt mit Einzug im Lastschriftverfahren. Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Höhe der reduzierten passiven Mitgliedsbeiträge die Vorstandschaft jeweils mit einfacher Mehrheit.  
Bei Vereinsbeitritt bis zum 30.6. eines Jahres wird ein Jahresbeitrag, bei Vereinsbeitritt ab 01.07. ein Halbjahresbeitrag berechnet.
2. die Interessen der Siedlergemeinschaft zu fördern,
3. die Einrichtungen und Geräte der Siedlergemeinschaft schonend zu behandeln.

## **§ 6 Organe der Siedlergemeinschaft**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassier. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Alleinvertretung des Vereines berechtigt, aber an etwaige Beschlüsse des Vereinsvorstandes und/oder der Mitgliederversammlung gebunden. Im Vereinsregister sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der 1. Kassier einzutragen. Er/Sie ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig über seine Tätigkeit.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, ist eine Neuwahl erforderlich. Der Vorstand übt sein Amt bis zur Neuwahl aus.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmt der Vorstand einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter führt.
4. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Beisitzer**

Beisitzer sind mit besonderen Aufgabengebieten betraut. Die Anzahl der Beisitzer, derzeit 9 Mitglieder, kann bei Bedarf bei einer Jahresversammlung durch Neuwahl bzw. durch Zuwahl beliebig erhöht werden. Den Beisitzern kann eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens zehntägiger Frist schriftlich (in der Sulzbach-Rosenberger Zeitung „SRZ“) zu erfolgen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder sind mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl von Vorstand und Revisoren,
  - d) Vertrauensfragen des Vorstandes und der Revisoren,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, für „aktive“ Mitglieder
  - f) Festsetzung außerordentlicher Umlagen und Aufwandsentschädigungen,
  - g) Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes,
  - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - i) Die Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich von ihm fordert.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. oder 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Abstimmung**

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Blockwahl ist möglich. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht geheime schriftliche Abstimmung beantragt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Zur Satzungsänderung einschließlich des Vereinszweckes ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 11 Revisoren und Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren.  
§ 7 Nr. 2 bis 5 gelten entsprechend. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Geschäfts-, Kassen- und Buchführung zu prüfen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von dieser zu bestätigen (Entlastung)
2. Alle Mitglieder des Vorstandes und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

## **§ 12 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder des Vereines umfassen muss.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens drei Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
3. Über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereines und deren Durchführung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Dachorganisation**

Der Verein ist kooperatives Mitglied des Eigenheimerverbandes Bayern e.V.

## **§ 14 Datenschutzbestimmungen**

### **1. Datenerhebung und Verarbeitung**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, den Vornamen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, das Eintrittsdatum, die Telefonnummer und die Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Bei Bedarf werden Ehrungen und/oder eine Funktion im Verein dazu gefügt. Diese Informationen werden in dem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### **2. Vereinsinterne Kommunikation**

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

### **3. Externe Kommunikation**

Der Verein informiert die Medien über besondere Ereignisse. Solche werden überdies auf der Internetseite des Vereins im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung erheben, soweit es seine Persönlichkeitsrechte als verletzt ansieht. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des einwendenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

### **4. Löschung, Aufbewahrungsfristen**

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Im übrigen wird auf den Punkt "Impressum und Datenschutz" auf der Homepage des Vereins verwiesen.

## **§ 13 Errichtung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.11.2010 beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.